

Verfügung betreffend Anpassungen abweichender Höchstgeschwindigkeiten auf den Autobahnen N1 und N2 im Kanton Solothurn

vom 17. Oktober 2006

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 und 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Auf Grund von Kapazitätsoptimierungen (zur Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auf der Nationalstrasse) werden auf den Autobahnen N1 und N2 im Bereich der Verzweigung Härkingen die bestehenden abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wie folgt angepasst:

Versetzen des Höchstgeschwindigkeitssignals 100 km/h von km 49.790 nach km 49.251, Autobahn N1, Fahrbahn Bern–Zürich.

Versetzen des Höchstgeschwindigkeitssignals 100 km/h von km 49.941 nach km 49.557, Autobahn N1, Fahrbahn Zürich–Bern.

Versetzen des Höchstgeschwindigkeitssignals 100 km/h von km 41.754 nach km 40.490, Autobahn N2, Fahrbahn Basel–Bern/Zürich.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, 3000 Bern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

17. Oktober 2006

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21